

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Lehnen 563-2844 563-8038 michael.lehnen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.02.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0086/19/1-a öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
30.04.2019 Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit		Entgegennahme o. B.
"Starke-Familien-Gesetz" Anfrage der Fraktion Bündniss 90/Die Grünen		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 25.01.2019

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der großen Anfrage zum Thema „Starke Familien-Gesetz“ ab dem 01.07.2019 zur Unterstützung von Familien mit geringem Erwerbseinkommen wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Vorab wird mitgeteilt, dass das Gesetz derzeit erst in der Entwurfsfassung der Bundesregierung vorliegt und am 01.07.2019 in Kraft treten soll. Die Reform des Kinderzuschlags betreffe in ihren Auswirkungen vor allem die Kindergeldkassen, die die Kinderzuschlagsberechtigung prüfen. Weil das Gesetz noch nicht verabschiedet ist und mit Änderungen der Entwurfsfassung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gerechnet werden

muss, können die Fragen aus der Großen Anfrage z.Zt. wie folgt beantwortet werden:

1. Welchen Einfluss hat die Stadt Wuppertal darauf, dass das Gesetz kein Bürokratiemonster wird, sondern die Mittel wirklich bei dem berechtigten Personenkreis ankommen?

Die Stadt Wuppertal hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren; Einfluss wird über den Städtetag NRW und den Deutschen Städtetag genommen. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe haben sich die Jobcenter AöR und das Sozialamt bislang eng an den Empfehlungen des MAGS NW zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabegesetzes orientiert, die ausdrücklich die Gestaltung eines unbürokratischen und lebensnahen Verfahrens in den Focus rücken. Für die Schulmittagessen wird bereits seit Jahren eine vereinfachte Antragstellung anerkannt sowie der Bewilligungszeitraum an Beginn und Ende des jeweiligen Schuljahres angepasst. Für den Bereich des SGB II soll nun die Möglichkeit der Antragstellung von BuT-Leistungen zusammen mit dem Hauptantrag auf SGB II Leistungen (sogenannter Globalantrag) gesetzlich verankert werden. Grundsätzlich bleiben die vorgesehenen Änderungen in den bisherigen Strukturen.

2. Welche konkreten Auswirkungen wird die Umsetzung des Gesetzes für Wuppertal haben?

Die Erhöhung des Kinderzuschlages wird zu einer Verringerung der Fallzahlen nach dem SGB-II führen, dessen Umfang derzeit nicht absehbar ist. Die vorgesehenen Änderungen beim Schulbedarfspaket (Erhöhung der Schuljahresleistung von 100,00 € auf 150,00 €) und bei der Mittagsverpflegung (kein Eigenanteil mehr) können problemlos umgesetzt werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen bundesweit durch die Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Kinderzuschlag in den Jahren 2020 und 2021 etwa 328.000 Kinder zusätzlich auch Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten. Das entspricht einem Zuwachs von ca. 30% der derzeit Leistungsberechtigten. Wuppertal muss daher mit einem Zuwachs von rund einem Drittel der derzeitigen Fallzahlen im Bereich der nach § 6b BKGG Berechtigten rechnen. Insgesamt erhöhen sich die BuT-Ausgaben aufgrund der verbesserten Schulbedarfspauschale sowie des Wegfalls der Eigenbeteiligung beim Mittagessen.

3. Welche Entlastungen für die Stadt Wuppertal werden dadurch voraussichtlich im Detail und in welchem finanziellen Rahmen erfolgen?

Eine finanzielle Entlastung für die Stadt Wuppertal wird wegen einer grundsätzlich fehlenden Bundeserstattung für Leistungen nach § 34 SGB XII nicht erfolgen. Es wird aber mit steigenden Fallzahlen der Kinderzuschlagsberechtigten beim Sozialhilfeträger gerechnet. Hier ist ein Konnexitätsausgleich erforderlich.

4. Wann werden die höheren BuT-Mittel (z.B. Mittagessen) den Kommunen zur Verfügung gestellt, die vom Ministerium im August 2019 angekündigt wurden?

Über eine bundes- und landesrechtliche Finanzierungsregelung für das vorgesehene Änderungspaket liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

Derzeit erfolgt eine (teilweise) Bundeserstattung der BuT-Leistungen - wegen der Meldung der Gesamtausgaben eines Jahres zum 31.03 des jeweiligen Folgejahres - frühestens zum Ende des Jahres 2020.

Der Stadt Wuppertal als örtlichem Sozialhilfeträger werden keine Leistungen nach § 34 SGB XII erstattet.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt